

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Druckerei: Nachdruck Dresden.
Telefonnummer: 25 241
Telegraphische Nummer: 20 011.

Oreiring-
Lobeck's- Kakao, Schokolade,
Konfitüren, Zuckerwaren.
Firma gegr. 1888. • 16 mal prämiert.

Schriftleitung und Hauptredaktion:
Märkische Straße 36/40.
Verlag von Lobeck & Reichardt in Dresden.
Postleitzahl 1068 Dresden.

Bezugs-Gebühr in Dresden bei täglich zweimaliger Auflösung monatl. 20 M. | Unzeigen-Preise. Die Spalt. 32 mm breite Zeile 9 M., schwach. Sachens 11 M., Familienanzeigen, Anzeigen und Stellen- u. Wohnungsmarkt, Spalt. 16 M., Verhältnis 25%, Stücklich. Vorzugspreise lt. Tarif. Ausgabe für Vorauszahlung. — Einzelnummer 2 M., Sonderausgabe 3 M. Nachdruck nur mit deutlicher Quellenangabe („Dresdner Nachr.“) gestattig. — Unverlangte Schriftstücke werden nicht aufbewahrt.

Die deutschen Zugeständnisse.

Der Wortlaut des Memorandums des Garantiekomitees.

Berlin, 21. Juli. Das Schreiben des Garantiekomitees an den Reichskanzler Dr. Wirth hat folgenden Wortlaut:

Berlin, 18. Juli 1922.

Herr Reichskanzler!

In Aufführung des ihm von der Reparationskommission erteilten Auftrages und auf der Grundlage des Schriftwechsels der letzteren mit der deutschen Regierung vom 21. März, 28. Mai und 31. Mai hat das Garantiekomitee mit den deutschen Delegierten die Maßnahmen besprochen, die die hinsichtlich der Nachprüfung der Einnahmen, der Ausgaben und der schwebenden Schulden und der Unterdrückung der Kapitalflucht, sowie der auf die Veröffentlichung der Statistik bezüglichen Fragen zu ergreifen sind. In dem beiliegenden Memorandum, über dessen Wortlaut die deutschen Delegierten und das Garantiekomitee beraten haben, ist das Ergebnis dieser Beratungen niedergelegt. Das Garantiekomitee bittet die deutsche Regierung, ihm bestätigen zu wollen, daß sie mit den in dem Memorandum enthaltenen Maßnahmen einverstanden ist und daß sie das Erforderliche verlassen wird, um ihre Anwendung sicher zu stellen.

Genehmigen Sie, Herr Reichskanzler, die Versicherung unserer ausgesuchten Hochachtung,

gez. Bemelmans, Mandlere, D'Amelio, Embell-Coof.

Das Memorandum

nom gleichen Tage über die durch das Garantiekomitee auszuführende Nachprüfung, über die Unterdrückung der Kapitalflucht und über die von der deutschen Regierung aufzustellende Statistik lautet wie folgt:

A. Nachprüfung.

Die von dem Garantiekomitee im Auftrag der Reparationskommission auszuführende Kontrolle ist in dem Schriftwechsel zwischen der Reparationskommission und der deutschen Regierung (Reparationskommission 21. März, deutsche Regierung 9. und 28. Mai) niedergelegt.

I. Einnahmen und Ausgaben.

1. Beim Reichsfinanzministerium werden zwei Vertreter der ständigen Delegation des Garantiekomitees besonders akkreditiert, von denen der eine sich insbesondere mit den Einnahmen, der andere mit den Ausgaben des Reichs beschäftigt wird.

2. Jeder von ihnen wird besonders mit dem zuständigen Staatssekretär im Reichsfinanzministerium in Verbindung stehen. Die Staatssekretäre werden diese Delegierte nur ihre Vertreter mit den Abteilungsleitern in Verbindung stehen, deren Tätigkeit ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von Nutzen sein kann.

3. Die deutsche Regierung wird durch Vermittlung dieser Delegierten unaufgefordert dem Garantiekomitee nachstehende Schriftstücke zur Kenntnisnahme übermitteln:

a) Den Entwurf des Reichshaushaltplanes für das nächste Haushaltsjahr. Dieser Entwurf wird zugleich dem Reichsrat mitgeteilt werden.

b) Alle Gesetzesentwürfe fiskalischer Art. Diese Entwürfe werden zu gleicher Zeit wie dem Reichsrat mitgeteilt werden.

c) Jeden Antrag auf einen Nachtragskredit zu den im Haushalt vorgesehenen Krediten, den die Reichsregierung im laufenden Haushaltjahre im Reichstage einzubringen beabsichtigt. Diese Vorlagen werden zu gleicher Zeit wie dem Reichsrat mitgeteilt werden.

d) Jede Entscheidung des Reichsfinanzministers, durch ein Ministerium ein über die im laufenden Haushaltplane genehmigten Kredite hinausgehender Ergänzungskredit bewilligt worden ist. Diese Mitteilung wird in Gestalt einer monatlichen Übersicht gemacht werden. Die Ergänzungskredite von weniger als 500 000 Mark brauchen nicht nach Kapitel und Titel angegeben werden; aber es soll der Gesamtbetrag für jeden der 20 Abschnitte des Haushaltspflichten angegeben werden. Wenn jedoch im Laufe eines Monats oder mehrerer Monate verschiedene Haushaltüberschreitungen von weniger als 500 000 Mark, die bei demselben Titel des Haushaltspflichten genehmigt sind, insgesamt den Betrag von 500 000 Mk. oder mehr erreichen, so wird die Gesamtsumme unter Angabe von Kapitel und Titel in den Monatübersichten angegeben werden, die sich auf den Monat beziehen, in dessen Verlauf der gesamte Betrag von 500 000 Mk. oder mehr erreicht worden ist.

e) Die monatlichen Kassenabschlüsse, die jede Zentralbehörde dem Reichsfinanzministerium einreicht und in denen jedes Kapitel des Haushaltspflichten angegeben ist. Der Beitrag der Ausgaben, die für Rechnung dieses Kapitels im vorhergehenden Monat gemacht sind;

f) Der Beitrag der auf Rechnung dieses Kapitels seit Beginn des Rechnungsjahrs gemachten Ausgaben.

g) In regelmäßigen und bestimmten Zeitabschnitten eine Mitteilung über die vom Erspartekommissar, der nach einer Kürsicht von der deutschen Regierung getroffenen Entscheidung bestellt werden soll, erzielten Erfolge.

Wenn die Errichtung eines Erspartekommissars vollzogen ist, sollen die genannten und regelmäßigen Zeitabschnitte im Einvernehmen mit der deutschen Regierung festgelegt werden.

h) Zu gleicher Zeit wie den Landesfinanzämtern Abschriften der Verordnungen (Reglement), in denen allgemein das Verfahren der Beratung und der Erhebung gegenwärtiger Steuer geregelt wird oder in denen eine bestehende Regelung geändert wird. Das Reichsfinanzministerium wird außerdem die Anordnung erlassen an die Landesfinanzämter, die geeignet

sind, die Einnahmen und die Verbuchung der Einnahmen zu ändern, zwangsweise Einsichtnahme dem Reichsfinanzministerium zur Verstärkung der akkreditierten Beamten des Garantiekomitees zu lassen.

i) Die in der Liste angeführten periodischen Berichten, über die die Delegierten alle für dienlich erachteten Ausschreibungen erläutern können (Anlage I).

4. Die Delegierten und ihre Vertreter werden in häufiger Rücksicht mit den beteiligten Stellen des Reichsfinanzministeriums (voral. Biffet 2) diejenigen Auskünfte sammeln, die für das Komitee notwendig sind, um in voller Kenntnis die Lage zu beurteilen. Die Steuerprojekte, die Berichtigungen der Steuererkränke, die Berichtigungen der Ausgaben nach dem Haushaltentwurf, oder die Ausgaben über die Ansätze des Haushaltspflichten hinaus, Berichtigungen, die dem Garantiekomitee in der eben angedeuteten Weise übermittelt werden sind.

5. Die Delegierten müssen außerdem diejenigen Maßnahmen kennen lernen, die die Zentralverwaltung zu treffen beabsichtigt, um das Funktionieren der Steuerprojekte und das Rechnungswesen sicherzustellen.

6. Die Delegierten oder ihre Vertreter haben insbesondere die Aufgabe: a) sich davon zu vergewissern, daß keine Beschämigung der zuständigen Stellen eine Zahlung erfolgt ist, die im laufenden Haushalt vorgesehene Kredite überschreitet; b) sich von dem jeweiligen Stand der Verhandlungen, von der Tätigkeit der Beratung der rechnerischen Ergebnisse und von der Art der Aufführung der Statistiken zu vergewissern; c) die Ursachen der Verzögerungen kennen zu lernen, die bei der Berichtigung und Erhebung der Steuern festgestellt werden; d) sich Sicherheit zu geben über die Tätigkeit, die von dem Berichtigungsdienst bei Anwendung der geistig vorgelesenen Prüfungsmethoden auszuführen und welche noch von den Steuerbehörden bei Anwendung der geistig vorgelesenen Prüfungsmethoden enthalten werden.

7. Die Delegierten werden ferner, soweit es sie angeht, über die Arbeiten und Ergebnisse des Buch- und Vertriebsprüfungsdienstes unterrichtet werden. In diesem Zwecke werden sie von den Richtlinien in Kenntnis gebracht, die für die Arbeiten der Prüfungsbüros dieses Dienstes gegeben sind, und sie werden über die Ergebnisse der Tätigkeit dieser lehren, soweit dies für ihre Aufgaben von Interesse ist. Mitteilung erhalten.

8. Das Garantiekomitee hat davon Kenntnis genommen,

dass die deutsche Regierung demnächst einen der Zentralverwaltung angegliederten beweglichen Nachprüfungsabschaffungen wird, der dazu bestimmt ist, die dem Reichsfinanzministerium nachgeordneten Dienststellen zu inspirieren. Der Inhalt des Berichts der beweglichen Inspektionsbeamten wird, soweit er auf die Aufgaben des Garantiekomitees Bezug hat, dessen Delegierten mitgeteilt werden. Von Zeit zu Zeit können die Delegierten oder ihre Vertreter auf die Gründen die Inspektionsbeamten dieses Nachprüfungsabschaffungen zum Zwecke der Vornahme von Stichproben begleiten. Bei diesen Stichproben werden sie die Beamten des Garantiekomitees die Notwendigkeit vor Augen halten, den Gang der Verwaltung nicht föhlen und das Geheimnis des Vermögens und die Angelegenheiten der Steuerzahler zu achten. Die Delegierten können eventuell mit Zustimmung des zuständigen Staatssekretärs Dienststellen bezeichnen, bei denen die Stichproben stattfinden sollen. Im Falle der Nichtzumessung des Staatssekretärs werden die Gründe dem Garantiekomitee schriftlich mitgeteilt werden. Der obengenannte Nachprüfungsabschaffung soll am 1. November 1922 in Tätigkeit treten.

II. Schwebende Schulden.

Zur Aufgabe des Garantiekomitees gehört es, Maßnahmen zu treffen, die es ihm ermöglichen, jederzeit den genauen Stand der schwebenden Schulden zu kennen und sich Rechenschaft zu geben über die Zahlungsmittel, die das Reichsfinanzministerium zur Deckung seiner Ausgaben verwendet. Zu diesem Zwecke wird einer in Biffet 1 des Kap. II dieses Memorandums vorgelegten Liste ausgetüftete Aufstellungen über die staatlichen Einnahmen und Ausgaben überwinden. (Anlage II.) Darüber hinaus wird das Reichsfinanzministerium als Ergründung der schwebenden Nachschufungen (Nummer 2 der Anl. II) nähere Mitteilung über die Zusammensetzung der schwebenden Schulden machen, und zwar insbesondere bezüglich des Befristung, der Währung und der Umlaufzeit unter Angabe der Fälligkeiten bis zu 8, 6, 9 oder 12 Monaten, sowie der länger als ein Jahr laufenden. Das Reichsfinanzministerium wird dem obengenannten Beamten die Aufklärungen geben, die er hinsichtlich der ihm mitgeteilten Aufstellungen verlangt und wird ihn in die Lage versetzen, die Richtigkeit der ihm übergebenen Übersichten zu prüfen.

B. Unterdrückung der Kapitalflucht.

In Verfolgung der von der deutschen Regierung in der Note vom 28. Mai gemachten Anträge haben die deutschen Delegierten mit dem Garantiekomitee die Frage der Bekämpfung der Kapitalflucht beraten. Sie haben dem Komitee als Programm der geplanten Maßnahmen Richtlinien mitgeteilt, die bestimmt sind, die gegenwärtig in Geltung befindliche deutsche Gesetzgebung zu vervollständigen, sowie Leitsätze zu Ausführungsbestimmungen der vorgenannten Richtlinien. Das Garantiekomitee hat sich mit diesem Programm einverstanden erklärt. Man hat sich darüber verständigt, daß die deutsche Regierung das Erforderliche zur Inkraftsetzung dieser Maßnahmen in der nachstehend benannten Fassung im Laufe dieses Jahres veranlassen wird.

(Fortsetzung siehe Seite 2)

Die bittere Pille der Finanzkontrolle.

Es ist ein wahre Biobspott für Deutschland, die das offizielle Telegraphenbüro in seiner Meldung über die Abschaffungen mit dem Garantiekomitee der deutschen Regierung übermittelte hat. Der Kern dieser Vereinbarungen enthält in weitgehender Vollständigkeit für die Mitglieder des Komitees zur peinlich genauen Überwachung der deutschen Finanzverarbeitung, das keiner, der nicht gesellschaftlich die Dinge in Notorien sehen will, über die Tatsache einer empfindlichen Schmälerung der deutschen Finanzhöhe im Zweifel sein kann. Bei näherer Prüfung der einzelnen Bevölkerung, die künftig der Entente aus finanziell Gebiete zu stehen jollten, ergibt sich mit einer fröhlichen, jeden Irrtum aussichtsreichen Deutlichkeit, daß die Tage der völligen staatlichen Unabhängigkeit der Reichsfinanzverwaltung vorüber sind, doch der 20. Juli 1922 zum Begräbnistag der deutschen finanziellen Souveränität geworden ist. Bei den Beratungen mit dem Garantiekomitee haben die deutschen Vertreter den ganzen Mechanismus des Haushaltspflichten und der Steuererhebung bis in die kleinsten Einzelheiten vor den Augen der Freude bloßgelegt, die Ausgaben des Budgets eingehend erläutert, die zur Verhütung von Statüberschreitungen geplanten Maßnahmen ausführlich gezeigt, mit einem Worte alles getan, was nur unter der Voraussetzung getan werden kann, daß der Standpunkt der unbedingten Abwehr jeder fremden Einmischung in die eigene staatliche Finanzhöhe verlosgesetzt wird. Für die Folge hat die Reichsregierung ihre Einwilligung erklärt, daß die Mitglieder des Garantiekomitees durch das Reichsfinanzministerium regelmäßige Informationen über Einnahmen und Ausgaben erhalten und daß ihnen die Möglichkeit gegeben wird, sich über die einschlägigen Bestimmungen und die getroffenen Maßnahmen fortlaufend zu unterrichten. Offiziell wird nun zwar von deutscher Seite behauptet, daß keine der vorgeesehenen Maßnahmen die Souveränität des Reiches antastet, oder den geordneten Gang der deutschen Finanzverwaltung föhrt oder das deutsche Steuergeheimnis zu verletzen gezielt ist. Ja, wer soll denn in Deutschland dieser Sicherung glauben können, wenn er unbefangen die dem Garantiekomitee gemachten Angeständnisse auf seinen gesunden Menschenverstand wirken läßt. Bismarck hat einmal gesagt, wenn man einen Franzosen über das Knie lege, ihm fünfzigtausend aufzählen und dabei rufe: „Es lebe die Freiheit!“, so glaube er vor lauter Begeisterung über die „Freiheit“, daß er gar nicht geprüft werde. Will man etwa das deutsche Volk, dem die Entente jetzt den Fuß mit dem eisernen Schlaufenstiel auf den Raden gesetzt hat, in eine ähnliche Selbsttäuschung versetzen durch die Erklärung, die Sache sei gar nicht so schlimm, die deutsche finanzielle Souveränität bleibe auch ferner bestehen? Was für einen Nutzen hat es, sich in solcher Weise selbst ein X für ein Y zu machen? Sehen wir doch lieber den Dingen gerade ins Gesicht und nennen das Kind beim rechten Namen. In einer so miserablen Lage, wie die ist, in der sich jetzt Deutschland befindet, ist es das Beste, was man tun kann, sich noch Illusionen zu machen. Selbsttäuschung ohne Schonung und Verfälschung ist eine oberste Voraussetzung für die Möglichkeit einer Besserung in künftigen Tagen, und wenn wir diesen Pfosten anlegen, so müssen wir zu dem zwar niederschmetternden, aber wahren Ergebnis gelangen, daß wir ein wesentliches Stück staatlichen Eigenlebens auf dem Gebiete der Finanzhöhe geopfert und dadurch einen verhängnisvollen weiteren Schritt auf der Bahn nationaler Demütigung und Erneidrigung getan haben.

Damit ist aber das Maß unseres Unglücks noch nicht voll, sondern der grimmige Pariser Marquis Poincaré finnt und noch weitere Schmach an. Die jetzt von uns gewährten Angeständnisse auf dem Notenwechsel vom März und April dieses Jahres zurück, der sich auf die im Dezember 1921 erklärte deutsche Zahlungsfähigkeit für die Januar- und Februarrate 1922 bezog, und die zehntägigen Goldzahlungen von Cannes sowie später auf Beschluss der Reparationskommission die monatlichen 50- und 60-Millionenzahlungen bis zum Ende dieses Jahres zur Folge hatte. Die Reichsregierung hatte sich damals bereit erklärt, insofern den Wünschen der Kommission entgegenzukommen, daß sie ihr ein „Informationsrecht“ über den Stand der deutschen Finanzen einräume, aber nur unter der ausdrücklichen Bedingung des Zustandekommens einer internationalen Kreditlinie. Schon bei jener Gelegenheit äußerte die deutsche Presse ihre schweren Bedenken und Besorgnisse, daß die praktische Ausgestaltung eines solchen „Informationsschrechtes“ mit einer regelrechten Finanzkontrolle gleichbedeutend sein würde, und die jetzt getroffenen Vereinbarungen haben die Berechtigung dieser Aussage nur zu sehr bestätigt. Das ist doch ohne weiteres klar, daß das Garantiekomitee die ihm häufig übermittelten finanziellen Auskünfte und Dokumente der deutschen Finanzverwaltung nicht bloß zur Kenntnis nehmen und dazu pagodenhaft mit dem Kopfe nicken wird. Das Komitee wird vielmehr alles sorgfältig prüfen und sie so gewonne Wissenswert der Reparationskommission mitteilen, die dann nicht verschleiern wird, sich einzumischen und der Reichsfinanzverwaltung Vorschriften zu machen, wenn ihr gewisse Ausgaben, Methoden und Maßnahmen des deutschen Budgets nicht in den Arm passen. Vor allem aber ergibt sich die Frage, wie die Reichsregierung einer solchen Beschränkung der deutschen Souveränität zustimmen konnte, ohne daß die seinerzeit ausdrücklich aufgestellte Bedingung der Gewährung einer Anleihe Erfüllung gefunden hat. Das ist nun so unverkennbar, als inzwischen die rapide Entwicklung der Mark dazu geführt hat, daß die Reichsregierung die Unmöglichkeit erklären mußte, bei einem derartigen Hochstande des Dollars